



# Corona-Empfehlungen des ÖFT für Mitgliedsvereine und Turnsportstätten-Betreiber

**Gem. bundesbehördlicher Maßnahmenverordnung vom 8. November 2021**

*Gültig bis auf Widerruf*

- Alle Corona-Pandemie-bedingten Gesetze, Vorschriften, behördlichen Verordnungen u.ä. sind ausnahmslos einzuhalten. Sie sind die Grundlage für die hier folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Den besten Überblick über die aktuell gültigen behördlichen Bestimmungen findet man auf [sportaustria.at](http://sportaustria.at) (FAQ Coronakrise). Bitte weiters um Beachtung, dass es regionale Verschärfungen geben kann und gibt.
- Nur, wer über einen gültigen „2G“-Nachweis („geimpft oder genesen“) verfügt, darf am Training teilnehmen. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen keinen Corona-Nachweis. Bis zum 15. Geburtstag ersetzt ein aktuell vollständig geklebter „Ninja-Schulpass“ den 2G-Nachweis (auch am Wochenende). Der Betreiber oder Veranstalter hat die Nachweise zu kontrollieren.
- Für vom Sportministerium namentlich als solche freigegebene „Spitzensportler\*innen“ gelten tlw. andere Bestimmungen. Kommt es zu einer Vermischung von Spitzensportler\*innen und von Nicht-Spitzensportler\*innen, gelten ab der ersten Person automatisch die Nicht-Spitzensport-Regeln.
- Es dürfen nur Personen die Sportstätte zum Training (s.o.) betreten, die sich durch ihre rechtsverbindliche Unterschrift (bzw. jene des Erziehungsberechtigten) zur Einhaltung der „ÖFT-Corona-Regeln für das Turnsport-Training“ verpflichtet haben.
- Alle verwendeten Geräte sind regelmäßig außerhalb der „Magnesia-Griffzonen“ zu säubern und zu desinfizieren, ebenso WC, Waschbecken, Türgriffe, Stühle udgl.



- In den Toiletten sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher zur Verfügung zu stellen. Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen ist auszuhängen.
- In der Sportstätte ist ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Sporthallen sind möglichst intensiv zu lüften.
- Kinder und Jugendliche müssen immer beaufsichtigt werden.
- Es ist ein Trainingszeitplan und -gruppenplan zu erstellen und einzuhalten.
- Es sind Anwesenheitslisten samt Kontaktdaten (Email, Handy) zu führen.
- Es muss ein (zumindest) den behördlichen Bestimmungen entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept vorliegen und umgesetzt werden.
- Sollte aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen nicht für alle in der Sportstätte im Normalbetrieb trainierenden Sportler/innen die notwendige/übliche/gewünschte Trainings-Quantität umgesetzt werden können, gilt die folgende Prioritätsreihung:
  1. ÖFT-Elite-Nationalkadermitglieder (Erfüllung der Trainingszeitwünsche zu 100%)
  2. ÖFT-Juniorenkadermitglieder (überwiegende Erfüllung der Trainingszeitwünsche)
  3. ÖFT-Nachwuchskadermitglieder (überwiegende Erfüllung der Trainingszeitwünsche)
  4. Nicht in einem ÖFT-Kader aufscheinende Landeskader-Sportler/innen
  5. Alle weiteren Wettkampf-Turnsportler/innen
  6. Nicht-Wettkampf-Turnsport